



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0123 vom 04.06.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	17.06.2014	zur Kenntnis

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters gemäß § 67 (3) GO NRW durch den Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung:

Nach § 67 (3) GO NRW werden die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters vom Bürgermeister in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Der Vollzug der feierlichen Verpflichtung erfolgt gem. Ziff. IV der Verwaltungsverordnung zu § 32 GO NRW a.F.

Hiernach sind die Stellvertreter/innen durch den Bürgermeister unter Erheben von ihren Plätzen wie folgt zu verpflichten:

„Wir verpflichten uns, dass wir unsere Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und unsere Pflichten zum Wohle der Stadt Ochtrup erfüllen werden.“

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert